



**Bezirksabfallverband Rohrbach, Umfahrung Süd 3,  
4150 Rohrbach-Berg, Altstoffsammelzentrum  
Helfenberg; Niederschlagswasserableitung;**  
➤ **wasserrechtliche Bewilligung**  
➤ **naturschutzrechtliche Bewilligung**

Bearbeiter/-in: Mag. Alexander Walchshofer  
Tel: (+43 7289) 88 51-69540  
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99  
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 23.01.2025

## – Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Der Bezirksabfallverband Rohrbach, Umfahrung Süd 3, 4150 Rohrbach-Berg, beantragte unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der GUT Gruppe Umwelt+Technik GmbH, Plesching 15, 4040 Linz, die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Ableitung der Niederschlagswässer aus dem Bereich des Altstoffsammelzentrums Helfenberg auf den Grundstücken 1168/1 und 1167, je KG und Gemeinde Helfenberg.

### Folgende Maßnahmen sind geplant:

- **Ableitung der Niederschlagswässer** von den **befestigten Verkehrs- und Parkflächen A1** aus einer Gesamtfläche von 1.110 m<sup>2</sup> über einen technischen Filter (Filterfläche 4,9 m<sup>2</sup>) und Ableitung der retentierten Wässer über einen bestehenden Regenwasserkanal mit 10,0 l/s bzw. 51 m<sup>3</sup>/d in die Steinerne Mühl
- **Ableitung der Niederschlagswässer** von der **Dachfläche D1 und asphaltierten Flächen A2** aus einer Gesamtfläche von 650 m<sup>2</sup> über eine Filtermulde (Fläche ca. 50 m<sup>2</sup>) und Ableitung der retentierten Wässer über einen neu zu errichtenden Ableitungskanal DN 150 mit 3,6 l/s bzw. 35 m<sup>3</sup>/d in die Steinerne Mühl
- **Ableitung der Niederschlagswässer** von der **Dachfläche D2** (50 m<sup>2</sup>) mit 4,3 l/s bzw. 6,83 m<sup>3</sup>/d in die Steinerne Mühl (beim 30-jährlichen Ereignis)

Das Maß der Wasserbenutzung wird mit insgesamt 17,9 l/s beantragt. Diese Anlagen befinden sich im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Steinernen Mühl.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein ausgeschrieben.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

**Ort der Zusammenkunft:**

Altstoffsammelzentrum Helfenberg

**Datum:**

24. Februar 2025

**Zeit:**

08:30 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe (Technische Beschreibung und Einreichpläne, etc.) Einsicht nehmen:

- beim Gemeindeamt Helfenberg
- bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umweltschutzabteilung.

Wir sind für Sie da:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag

07:30 – 12:15 Uhr

Dienstag

07:30 – 17:00 Uhr

Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

**Rechtsgrundlage**

§ 38 und § 32 in Verbindung mit §§ 11 - 15, 21, 72, 98, 102, 105, 107, 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959 und in Verbindung mit § 14 und § 10 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 und § 48 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG. 2001) und der Verordnung der oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

durch Anschlag beim Gemeindeamt Helfenberg

Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach –

(<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)

durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt !

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Alexander Walchshofer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-ro.post@ooe.gv.at](mailto:bh-ro.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-rohrbach.gv.at](http://www.bh-rohrbach.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittteilung-bhrohrbach.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittteilung-bhrohrbach.htm).